

**Verordnung
über die Stiftung eines
„Kunstpreises der Deutschen Demokratischen
Republik“.**

Vom 22. Januar 1959

§ 1

Zur Anerkennung hervorragender und besonderer künstlerischer Leistungen und zur Förderung des künstlerischen Schaffens wird der „Kunstpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 22. Januar 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des
„Kunstpreises der Deutschen Demokratischen
Republik“**

§ 1

(1) Der „Kunstpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

(1) Der Preis kann für hervorragende und besondere künstlerische Einzelleistungen verliehen werden, die richtungweisend für die Entwicklung der sozialistischen Kultur sind.

(2) Hervorragende Leistungen des künstlerischen Nachwuchses sind bei der Verleihung des Preises besonders zu berücksichtigen.

(3) Die Leistungen müssen in der Deutschen Demokratischen Republik vollbracht worden sein.

§ 3

Der Preis wird an folgende Einzelpersonen bzw. auf folgenden Gebieten verliehen:

I. Darstellende Kunst (einschließlich Funk- und Fernsehspiel)

- a) Regisseur,
- b) Schauspieler,
- c) Sänger,

- d) Choreograph,
- e) Ballettsolist,
- f) Bühnenbildner.

II. Film

- a) Regisseur,
- b) Schauspieler,
- c) Kameramann,
- d) Architekt.

III. Musik

A. Interpretation

- a) Gesangssolist,
- b) Instrumentalsolist,
- c) Dirigent.

B. Komposition

- a) Oper oder Operette oder Sinfonie oder Chorwerke oder Kammermusik,
- b) Tanz- und Unterhaltungsmusik,
- c) Lieder und Märsche.

IV. Bildende Kunst

- a) Maler,
- b) Bildhauer,
- c) Grafik einschließlich Buchgestaltung,
- d) Angewandte Kunst.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) Die Mitglieder des Ministerrates,
- b) der Vorsitzende des Staatlichen Rundfunkkomitees,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- d) der Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst,
- e) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste;
- f) der Vorstand des Deutschen Schriftstellerverbandes,
- g) der Vorstand des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler,
- h) der Vorstand des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands,
- i) die Leiter der Theater und Orchester der Deutschen Demokratischen Republik,
- k) die Leiter der volkseigenen Filmstudios.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses, in dem hervorragende Künstler vertreten sein müssen, entscheidet der Minister für Kultur.

(4) Der Minister für Kultur reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.